

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 135

**Selbstverfügung
als intrapersonaler
Rechtspflichtverstoß**

**Zum Strafunrecht
einverständlicher Sterbehilfe**

Von

Asmus Maatsch



Duncker & Humblot · Berlin

ASMUS MAATSCH

**Selbstverfügung als intrapersonaler
Rechtspflichtverstoß**

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser
em. ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

und Dr. Dr. h. c. (Breslau) Friedrich-Christian Schroeder
ord. Professor der Rechte an der Universität Regensburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 135

Selbstverfügung als intrapersonaler Rechtspflichtverstoß

Zum Strafunrecht
einverständlicher Sterbehilfe

Von

Asmus Maatsch



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Michael Köhler, Hamburg

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Maatsch, Asmus:

Selbstverfügung als intrapersonaler Rechtspflichtverstoß :
zum Strafunrecht einverständlicher Sterbehilfe / Asmus Maatsch. –
Berlin : Duncker und Humblot, 2001

(Strafrechtliche Abhandlungen ; Bd. 135)

Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 1999

ISBN 3-428-10333-5

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7271

ISBN 3-428-10333-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Für Katja

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Sommersemester 1999 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Dissertation angenommen worden. Nachfolgend veröffentlichte Literatur ist weitgehend berücksichtigt.

Die Arbeit ist bestrebt, sich dem heiklen, emotional aufgeladenen Problem der Sterbehilfe möglichst rational und vorurteilsfrei zu nähern. Ich kann nur wünschen, daß dies gelungen ist.

Die Danksagung, für die hier der Ort ist, muß unvollständig bleiben. Es ist nicht möglich, all jene namentlich zu nennen, denen ich für das Gelingen der Arbeit Dank schulde. Denn hierzu gehört jeder einzelne derer, die zu Freunden zu haben ich das Glück habe und die mir die Zeit der Promotion oft erleichtert haben.

Einzelnen erwähnen möchte ich vornehmlich diejenigen, die mir durch bestimmte Beiträge geholfen haben:

Wertvolle Anregungen und Kritik verdanke ich Dr. Thomas Duve.

Prof. Dr. Reinhard Merkel hatte entscheidenden Anteil an meiner Themenwahl und war zu zahllosen Debatten bereit, die mir trotz oder gerade wegen unserer chronisch unüberbrückbaren inhaltlichen Differenzen sehr viel bedeutet haben.

Ganz besonders habe ich dem Privatdozenten Dr. Diethelm Kleszczewski zu danken, der es bei Bedarf stets auf sich nahm, mir als überaus geduldiger und gelehrter Berater zur Seite zu stehen. Ohne ihn hätte manche Krise länger angehalten. Ebenso wie Reinhard Merkel war er außerdem so freundlich, mir früh Einsicht in seine noch unveröffentlichte Habilitationsschrift zu gewähren.

Zu danken ist auch Herrn Prof. Dr. Uwe Hansen für die Erstellung des Zweitgutachtens sowie den Herren Professoren Dres. Eberhard Schmidhäuser und Friedrich-Christian Schroeder für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Strafrechtliche Abhandlungen N. F.“ sowie der Universität Hamburg für die gewährte Druckbeihilfe.

Meinem Freund und Kollegen Hauke Schröder-Sönnichsen verdanke ich wesentliche Unterstützung in den technischen Belangen der Abfassung einer Dissertation.

Besondere Hervorhebung verdient die tief empfundene Dankbarkeit gegenüber meinem verehrten Lehrer Prof. Dr. Michael Köhler, dessen Beitrag zu meiner juristischen Ausbildung gar nicht hoch genug zu bewerten ist. Die Förderung, die ich durch ihn als Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter erfahren habe, be-

schreibt kein anderer Begriff so gut wie der des „Doktorvaters“, den er täglich mit Leben erfüllte.

Nicht unschuldig an der guten Atmosphäre am Hamburger Seminar für Rechtsphilosophie waren auch Frau Lisl Karimi und mein „Mitsreiter“ Dr. Wolfgang Kattanek.

Schließlich danke ich meinen lieben Eltern und meinem Bruder Jonas Maatsch sowie Katja Schultze für ihre ständige Unterstützung und einfach für ihr Da-Sein.

Hamburg, im Juni 2000

Asmus Maatsch

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
------------------	----

1. Teil

Positivrechtliche Lösungsansätze zur Straflosigkeit der indirekten Sterbehilfe	19
---	----

A. Einführung	19
---------------------	----

B. Der Tötungstatbestand	21
--------------------------------	----

I. Der objektive Tatbestand	21
-----------------------------------	----

1. Kausalität	21
---------------------	----

2. Handlungsqualität	23
----------------------------	----

3. Die objektive Zurechnung	24
-----------------------------------	----

a) Soziale Adäquanz	25
---------------------------	----

b) Gefahrrealisierung	29
-----------------------------	----

II. Der subjektive Tatbestand	33
-------------------------------------	----

C. Rechtswidrigkeit	34
---------------------------	----

I. Einwilligung und rechtfertigender Notstand	35
---	----

2. Teil

Die vorpositive Legitimation von Selbstverfügungsschranken	40
---	----

A. Einführung	40
---------------------	----

B. Kritik empiristischer Positionen	43
---	----

I. Die kollektivistische Begründung	43
---	----

II. Paternalistische Erklärungsansätze	45
1. Interessenorientierter Paternalismus	45
2. Zuständigkeitsorientierter Paternalismus	50
III. Zusammenfassung	55
C. Der freiheitsrechtliche Ansatz	57
I. Exposition und Legitimation des kategorischen Imperativs am Leitfaden der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten	58
1. Die meta-ethische These – letztbegründetes Sollen	59
a) Exposition	60
b) Kritik des Letztbegründungskeptizismus – insbesondere zum „Münchhausentrilemma“	62
2. Der gute Wille als das absolut Gute	66
3. Die deontologische These – Guter Wille und Pflicht	70
4. Pflicht und Gesetz – die Formulierung des kategorischen Imperativs	80
5. Die Dialektik der praktischen gemeinen Vernunft – das Erfordernis des Übergangs zur Vernunftkritik	82
6. Der zweite Abschnitt der Grundlegungsschrift	84
a) Der gute Wille als vernünftiger Wille	84
b) Kategorische und hypothetische Imperative	90
c) Freiheit als Autonomie – der Schluß des analytischen Teils	92
d) Autonomie und Freiheit zum Bösen – das Zurechnungsproblem	93
7. Der Aufweis der Freiheit	97
a) Die Möglichkeit synthetisch-praktischer Sätze a priori	97
b) Die Deduktion der Freiheit	101
aa) Die Denkmöglichkeit der Freiheit in der Kritik der reinen Vernunft ...	101
(1) Die Dialektik der rationalen Kosmologie	101
(2) Die dritte Vernunftantinomie – Exposition und Auflösung	105

bb) Der Aufweis der Realmöglichkeit von Freiheit in den Grundlegungs- schriften zur praktischen Vernunft	109
(1) Zur Bedeutung des Deduktionsbegriffs	109
(2) Die „Art von Zirkel“ im dritten Grundlegungsabschnitt und ihre transzendente Auflösung	115
(3) Die transzendente Apperzeption und das Unternehmen eines praktischen Spontaneitätsbeweises	116
(4) Fazit: Die Deduktion der Grundlegung als schwache Deduktion ..	121
c) Die Kreditierung des moralischen Gesetzes in der Kritik der praktischen Vernunft – kategorischer Imperativ als ratio cognoscendi der Willensfrei- heit	123
II. Die Anwendung des kategorischen Imperativs	128
1. Die Maxime als Gegenstand der Qualifikation	129
2. Die Formeln des kategorischen Imperativs	136
a) Die Gesetzesformeln – Selbsttötung und Naturgesetz	139
aa) Das allgemeine (Natur-) Gesetz als universell gültige Norm	141
(1) Die Bedeutung des Verallgemeinerungsbegriffs	141
(2) Kategorischer Imperativ und Pflichten gegen sich selbst	145
(3) Der Allgemeinheitsgrad der Maxime – zur Möglichkeit ihrer nicht-kollektiven Universalisierung	148
(4) Ergebnis: kollektives Verallgemeinerungsverständnis	159
bb) Das Nichtdenkenkönnen als allgemeines (Natur-)Gesetz	164
cc) Ergebnis: Der Tatbestand der Unsittlichkeit	169
dd) Die Prüfung der Selbsttötungsmaxime	169
(1) Die Frage ihrer inhaltlichen Inkonsistenz	169
(2) Die Frage ihrer Untauglichkeit zum (objektiven) Grundsatz	172
(3) Ergebnis: Prinzipientauglichkeit	176
(4) Die Frage der Inkonsistenz im Verhältnis zur maximengeleiteten Handlung	176
(5) Einwände aus dem Handlungsbegriff?	179
ee) Ergebnis: keine formale Inkonsistenz der allgemeinen Selbsttötungs- maxime	181
ff) Die Frage nach der Sittenwidrigkeit der spezifischen Selbsttötungs- maxime der GMS	181
gg) Teleologisches Verständnis des Naturgesetzbegriffs	182
hh) Ergebnis: kein formallogischer oder teleologischer Widerspruch	185
ii) Das Nichtwollenkönnen als allgemeines Gesetz	185

b) Die Selbstzweckformel als materiale Übersetzung der Gesetzesformeln ...	189
aa) Legitimation der Selbstzweckformel – das vernünftige Wesen als Zweck an sich	189
bb) Anwendung auf die (allgemeine) Selbsttötungsmaxime	193
cc) Ergebnis: Selbstverfügungsverbot aus Selbstzweckhaftigkeit	195
3. Die rechtliche Relevanz des Selbstverfügungsverbots	195
a) Die Unterscheidung von Recht und Moral bei Kant	198
b) Die Erzwingbarkeit der Selbsterhaltungspflicht	203
c) Der kategorische Imperativ als Rechtskriterium	204
aa) Fragestellung	205
bb) Ergebnis: Der kategorische Rechtsimperativ	210
d) Die Selbstzweckformel als Quelle von Rechtspflichten	210
e) Ergebnis: faktische Erzwingbarkeit des Selbstverfügungsverbots	211
f) Die Frage der (normativen) Zwangsbefugnis – Selbstverhältnis und Rechtszwang	212
g) Die Selbsterhaltungspflicht als Rechtspflicht gegen sich selbst – zum Recht der Menschheit in der eigenen Person	213
h) Die inneren Rechtspflichten als nur selbstzwangsbewehrte Rechtspflichten	216
aa) Der spezifische Charakter der intrapersonalen Rechtspflichten	216
bb) Folgerung: Unrechtsausschluß bei einverständlichem Behandlungsabbruch	221
(1) Zur Strafbarkeit des Arztes	221
(2) Der Abbruch fremder Rettungsbemühungen	223
i) Ergebnis: Zur Bedeutung einer intrapersonal rechtspflichtwidrigen Einwilligung in die von einem anderen ausgeführte Tötung	225
4. Die Grenzen des rechtlichen Selbstverfügungsverbots	225
a) Zu den Besonderheiten der Sterbehilfesituation	225
b) Ergebnis: Ausnahme vom Selbstverfügungsverbot (nur) im Fall der indirekten Sterbehilfe	231

3. Teil

Folgerungen für die Behandlung der indirekten Sterbehilfe nach geltendem Recht 233

A. Die Wirksamkeit der Einwilligung des Schmerzpatienten nach den allgemeinen Regeln	233
I. Die Einwilligungsfähigkeit	233
II. Die Freiheit von Willensmängeln	234

Inhaltsverzeichnis

13

B. Ergebnis: Unrecht und Rechtfertigung von Sterbehilfemaßnahmen nach dem freiheitlichen Rechtsprinzip	236
C. Zur Verfassungsmäßigkeit der gefundenen Lösung	239
Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse	241
Literaturverzeichnis	244
Sachwortverzeichnis	263

Einleitung

Nach einigen Jahrzehnten der historisch bedingten Zurückhaltung wird ungefähr seit Beginn der 70er Jahre in Deutschland wieder öffentlich über Euthanasie, d. h. Sterbehilfe¹ debattiert.² Daß die Diskussion dabei zunehmend an Offenheit zu gewinnen scheint, ist an sich zu begrüßen; denn es wäre falsch, die Schwierigkeiten, die sich im praktischen Umgang mit den einschlägigen Sachverhalten nun einmal stellen, schlicht den (klinischen) Praktikern zu überantworten, die ihnen – mit zunehmendem medizinischen Fortschritt – immer weniger ausweichen können, aber mit den notwendigen Entscheidungen naturgemäß oft überfordert sind.³ Andererseits birgt die Publizierung und Popularisierung eines zuvor allenfalls in einem kleinen Kreis von Experten geführten Diskurses stets auch Gefahren.⁴ Insbesondere besteht das Risiko, daß sich die wohlbegründete Behutsamkeit, mit der das Thema bisher behandelt wurde, mehr und mehr verliert, daß sich also nicht nur die Argumentation, sondern auch die Argumente popularisieren. Die Folge ist eine

¹ Die Begriffsbildung ist uneinheitlich: Während der deutsche und der griechische Terminus von einigen Autoren (vgl. etwa *Kaufmann*, MedR 1983, 121 ff.; *Merkel*, Strafrechtsdogmatik, S. 71 ff.) synonym verwendet werden (oder aber ausschließlich der eine oder der andere benutzt wird), wollen andere – mehr oder weniger ausgesprochen – eine inhaltliche Unterscheidung an die begriffliche knüpfen; dabei wird das Wort „Euthanasie“ (u. U. als ein Fall der als Oberbegriff genommenen „Sterbehilfe“) teilweise als der problematischere und nach dem Vorverständnis negativ besetzte (so v. a. *Langer*, JR 1993, 135 f. [zu ihm kritisch *Hoerster*, ZRP 1988, 2]; ähnl. a. *Sporken*, S. 271 ff.), teilweise aber gerade umgekehrt als der die vergleichsweise harmlosere Konstellation beschreibende Begriff vorgestellt (vgl. in dieser Richtung etwa v. *Dellingshausen*, S. 14; *Hermann*, Sp. 828; ähnlich auch *Helgerth*, JR 1976, 45; *Geilen*, Rechtsfragen, S. 278, die von der nicht lebensverkürzenden medizinischen Erleichterung des Sterbeprozesses als von „echter“ bzw. „reiner Euthanasie“ sprechen.), was je für sich verständlich ist, da außer der eher positiven Grundbedeutung auch eine (extrem) negative Konnotation aufgewiesen werden kann (die aus der historischen Pervertierung des Wortes zu erklären sein dürfte; vgl. zur verbreiteten Tabuisierung des Ausdrucks „Euthanasie“ auch v. *Kühlmann*, S. 6). Im folgenden sollen beide Termini als gleichbedeutend verwendet werden, was insofern berechtigt erscheint, als kaum rational belegbar sein dürfte, ob der positiven Ursprungsverwendung oder der negativen Gebrauchstradition des Ausdruck „Euthanasie“ der Vorrang gebührt (vgl. krit. a. *Lackner/Kühl*, Rdnr. 6 vor § 211 ff. StGB unter Verweis auf *Kruse/Wagner*, Sterbende brauchen Solidarität [1986] S. 103); vgl. zum Ganzen auch ausführlich *Küfner*, S. 155 ff. sowie *Laber*, S. 187 f., je m. w. N.

² So auch die Einschätzung von *Hirsch*, Sterbehilfe, S. 597; vgl. aus jener Zeit etwa *Eid* (Hrsg.): Euthanasie oder Soll man auf Verlangen töten?, 1975; *Geilen*: Euthanasie und Selbstbestimmung, 1975; *Hiersche* (Hrsg.): Euthanasie, 1975; *Möllering*: Schutz des Lebens – Recht auf Sterben, 1977 u. a. m.

³ Vgl. a. v. *Dellingshausen*, S. 3 ff.

⁴ Vgl. hierzu mit Bezug auf die Euthanasiedebatte auch *Müller*, S. 11 ff.

Prinzipienvergessenheit mit praktischen Auswirkungen, denen selbst ein weitgehend unreflektierter gesellschaftlicher Konsens über moralische Tabus unter Umständen vorzuziehen sein mag. Insofern hat die Säkularisierung der Gesellschaft gerade in Fragen um Leben und Tod augenscheinlich ein Begründungsvakuum hinterlassen, das durch eine pluralistische Debatte allenfalls mit großer Mühe wieder aufgefüllt werden kann.

Zu beobachten – und zu beklagen – ist, daß zum Problem der Sterbehilfe zu meist allenfalls bis zu einem bestimmten Punkt deduktiv, d. h. rational nachvollziehbar argumentiert wird. Stoßen sich die aus dem zugrunde gelegten Prinzip herleitbaren Ergebnisse dann aber mit der eigenen Intuition vom moralisch Richtigen, so werden sie anscheinend weitgehend begründungslos korrigiert und damit ihrer wenigstens immanent schlüssigen Grundlage beraubt. In geradezu idealtypischer Form drückt sich dieses Vorgehen an einer Stelle der ansonsten durchaus instruktiven Dissertation von Jörg Laber zum „Schutz des Lebens im Strafrecht“ aus, die darum hier zitiert sei. Der Autor schreibt dort, um seine Ansicht zur indirekten Sterbehilfe zu stützen: „Es wäre inhuman und mit der Menschenwürde kaum zu vereinbaren, wenn hier *einzig und allein um des Prinzips willen* dem Moribunden untersagt werden müßte, eine erträgliche Gestaltung seines Zustandes zu ermöglichen.“⁵ In kaum zu überbietender Deutlichkeit wird hier der zuvor für richtig befundene Grundsatz im Angesicht der tragischen Folgen seiner Anwendung wiederum für verhandelbar erklärt. Entgegenzuhalten ist dem, daß ein Prinzip, das richtig ist, ganz selbstverständlich „um seiner selbst“, d. h. um seiner Richtigkeit willen angewandt werden muß, wobei es eine andere Frage ist, ob es selbst Ausnahmen von der ursprünglich sich ergebenden Handlungsfolge impliziert.

Es spricht Bände, daß das angeblich absolute Prinzip des Lebensschutzes in Abhängigkeit von seinen Auswirkungen, also gerade als relativ behandelt wird. Dabei ist es in dem zitierten Werk wie in der Mehrzahl derartiger Stellungnahmen der vielgebrauchte und kaum weniger strapazierte Begriff der Humanität, der zur Legitimation der erwünschten Ausnahmen herangezogen wird. Nun wird auch sicher jedermann zustimmen, daß hiermit ein, wenn nicht das entscheidende Leitmotiv aller überhaupt hinnehmbaren Lösungsversuche bezeichnet ist. Solange jedoch undefiniert bleibt, was hierunter zu verstehen sein soll, und seine Anwendung kasuistisch schwankend ist, scheinen die Gefahren einer Argumentation, die sich seiner bedient, erheblich größer zu sein als der Nutzen seiner Herausarbeitung.

Begreift man die Kategorie des Humanen hingegen als einen praktischen Grundsatz, der der präzisen diskursiven Herleitung bedarf, einmal begründet aber durchaus zum Obersatz zwingender Deduktionen taugt, so liegt es in der Tat besonders nahe, in ihm auch den Ausgangspunkt einer Abhandlung über Euthanasie zu sehen. Aufgabe der vorliegenden Arbeit wird es daher sein, die Frage nach dem „Recht auf den eigenen Tod“⁶ als spezifisch menschliche Frage zu identifizieren und die

⁵ Vgl. Laber, S. 206 (Hervorh. nur hier).

⁶ Vgl. exemplarisch Otto, Gutachten D zum 56. DJT 1986.

Antwort mithin in dem dem endlichen Vernunftwesen Mensch eigenen „Vermögen der Prinzipien“⁷, d. h. der Vernunft zu suchen. Dabei wird sie die Enge zwischen der Scylla eines fremdbestimmten, äußerlich oktroyierten Überlebenszwangs, der weniger um das Prinzip des „absoluten Lebensschutzes“ als um dessen Wortlaut besorgt zu sein scheint, und der Charybdis der eher libertinären denn liberalen Forderung, ein vermeintes schrankenloses „Selbstbestimmungsrecht“ zur Geltung zu bringen,⁸ zu durchschiffen haben. Zu bestimmen sein werden also Grund und Grenzen eines Rechts der totalen Selbstverfügung.

Daß dies nicht mit positivistisch eingeengtem Blick ausschließlich auf das hic et nunc geltende Strafrecht geschehen kann, versteht sich von selbst. Denn abgesehen davon, daß die Frage nach der Zulässigkeit von Sterbehilfemaßnahmen allenthalben wenigstens auch als rechtspolitische diskutiert wird, läßt die positive Rechtslage allein keine hinreichende Orientierung für eine richtige Lösung erkennen. Hier wohl mehr noch als anderswo vermag die Strafrechtsdogmatik im wesentlichen nur die Instrumentarien vorzugeben, während die Art und Richtung, in der man sich ihrer zu bedienen hat, eines vorpositiven oder doch normhierarchisch höherstehenden Wertmaßstabes bedarf. § 216 StGB, der sich als die *sedes materiae* erweisen wird, kann dementsprechend – und hierüber dürfte im Grundsatz Einigkeit bestehen, wenngleich manche Stellungnahmen bestrebt scheinen, dies zu verschleiern – in seinem Begründungspotential erst dadurch vollständig erfaßt werden, daß er ausgelegt, also auf seinen Strafgrund befragt und so als Ausdruck eines – seinerseits zu belegenden – fundamentalen Rechtsprinzips genommen wird.

Der Gang der folgenden Untersuchung ist durch diese Überlegungen bereits vorgezeichnet: Zunächst wird sie den derzeitigen Stand der Strafrechtsdogmatik kritisch aufzunehmen haben. Dabei werden als unzureichende Lösungsansätze eines-teils, entsprechend dem eben Gesagten, die – vorgeblich – in einer rein strafrechtsdogmatisch-positivrechtlichen Analyse verharrenden Positionen zu exponieren sein. In fortschreitender Annäherung an einen methodisch und inhaltlich überzeugenden Standpunkt sollen anschließend die bisher unternommenen Versuche, das gesetzliche Verbot der Tötung auf Verlangen bzw. die in ihm implizierte Schranke rechtlicher Verfügung über den eigenen Leib aus einem der Norm vorgeordneten Grund zu legitimieren, kritisch in den Blick genommen werden. Auf den dabei gewonnenen Erkenntnissen fußend, wird schließlich der größte Aufwand auf die Exposition und Applikation des eigenen, freiheitsrechtlichen Ansatzes zu verwenden sein.

Allerdings soll die strafrechtsdogmatische Debatte um Euthanasie nicht vollständig aufgenommen werden; denn Ziel der Arbeit ist weniger, einen kompletten Meinungsstand zu einem strafrechtlichen Problem zu offerieren, als vielmehr,

⁷ Vgl. *Kant*, KrV, B 356.

⁸ Vgl. hierzu auch *Holderegger*, Suizid, S. 125: „Seit geraumer Zeit macht sich auch in unseren Breitengraden eine mehr oder weniger offene Tendenz bemerkbar, die das ‚Recht auf den eigenen Tod‘ gebieterisch einfordert.“